

Öffentliche Bekanntmachung

des Wirtschaftsplans

für den Eigenbetrieb Wasserwerk

für das Jahr 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.03.2026 aufgrund der §§ 9 und 14 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. den §§ 1 bis 4 Eigenbetriebsverordnung-HGB den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wie folgt aufgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen		EUR
1.1	Gesamtbetrag der Erträge von	1.006.273 EUR
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 987.817 EUR
1.3	Veranschlagtes Jahresergebnis von	18.456 EUR
2. im Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen		
2.1	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	998.038 EUR
2.2	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-900.432 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit von	97.606 EUR
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.300 EUR
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.091.500 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-1.081.200 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-983.594 EUR
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.096.656 EUR
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-50.521 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	1.046.135 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Liquiditätsplans (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	62.541 EUR



§ 2 **Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

1.078.200 EUR

§ 3 **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4 **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000 EUR

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 06. März 2026

gez. Schiek
Bürgermeister

Der nachstehende Wirtschaftsplan mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 09. März 2026 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile des Wirtschaftsplans wurden vom Landratsamt Heilbronn mit Erlass vom 11. März 2026 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link <https://www.nordheim.de/website/de/rathaus/verwaltung/haushalt> abrufbar.